



# Markt Heroldsberg

---

## Antragsformulare für Neuanschluß / Änderung Wasserversorgung - Entwässerung - Sonderzähler

---

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,  
sehr geehrte Grundstücksbesitzerin, sehr geehrter Grundstücksbesitzer,

der Markt Heroldsberg möchte Ihnen mit diesen Formblättern die Beantragung eines Anschlusses an die Wasserversorgung und Entwässerungseinrichtung des Marktes Heroldsberg erleichtern. Bitte füllen Sie diesen Vordruck mit den entsprechend erforderlichen Angaben für jedes Bauvorhaben bzw. Grundstück, möglichst in Blockschrift, aus.

Mit dem Vordruck können auch Sonderzähler für die Gartenbewässerung, Zisternennachspeisung und Zisternenabwassererfassung beantragt werden.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antrags die nachfolgend aufgeführten technischen Hinweise des Marktes Heroldsberg, die aktuell geltenden technischen Regeln (z. B. DIN 1988), sowie die Entwässerungs- und Wasserabgabesatzung des Marktes Heroldsberg.

Damit eine reibungslose und schnelle Bearbeitung Ihres Antrags durch den Markt Heroldsberg erfolgen kann, müssen dem Antrag alle geforderten Anlagen und Pläne beigelegt sein. Beachten Sie hierzu Liste auf der letzten Seite dieser Information.

Der Antrag ist zusammen mit den entsprechenden Unterlagen im Bauamt Heroldsberg, Fachbereich 4, Frau Stell, Hauptstraße 104, 90562 Heroldsberg, 2. Stock Zi. 2.1, einzureichen.

Die im Antrag erhobenen Daten werden unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften vom Markt Heroldsberg zum Zwecke der Auftragsbearbeitung gespeichert.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamtes, des Wasserwerkes und der Kläranlage unter nachfolgend aufgeführten Rufnummern zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung:

Markt Heroldsberg Bauamt: Tel. : 0911/ 518 57 - 0  
Hauptstr. 104, 90562 Heroldsberg Fax.: 0911/ 518 57 40

Markt Heroldsberg Wasserversorgung: Tel. : 0911/ 518 61 92  
Wasserwerk, 90562 Heroldsberg Fax.: 0911/ 518 61 93

Markt Heroldsberg Abw.-Entsorgung, Kläranlage: Tel. : 0911/ 239 73 94  
Mühlstr. 21, 90562 Heroldsberg Fax.: 0911/ 239 73 97

---

### **1. Technische Auflagen Markt Heroldsberg - Entwässerung**

Beim Bau bzw. Verlegen der Leitungen sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik, sowie die Satzungen, insbesondere die Entwässerungssatzung (EWS), zu beachten.

- Für die Verlegung des Grundstücksanschlusses zwischen öffentlichem Hauptkanal und Grundstücksgrenze, sowie den Anschluss an das Abwassernetz (Kanalanstich), ist ausschließlich der Markt Heroldsberg zuständig.
- Die Lage des Grundstücksentwässerungsanschlusses wird grundsätzlich durch den Markt Heroldsberg bestimmt.
- Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist mit dem Abwassermeister oder Bauamt ein Ortstermin zu vereinbaren, um technische Hinweise zur Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) und Ausführungstermine abzustimmen.
- Der Anschluss von Drainagen und die Einleitung von Grund- und Schichtenwasser (Fremdwasser) in die öffentliche Kanalisation ist nicht gestattet.
- Abscheideranlagen sind erforderlich oder nachzurüsten, wenn mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Fette, Öle, oder andere Leichtstoffe (z.B. Kunststoffe) mitabgeschwemmt werden können.
- Entwässerungsgegenstände, welche unter der Rückstauenebene der Kanalisation (Straßenscheitel) liegen, sind gegen Rückstau, z. B. mittels Hebeanlagen oder Rückstauverschlüsse, zu sichern.
- Dem Markt Heroldsberg ist ein Dichtheitsnachweis der GEA zu übergeben.

## **2. Technische Auflagen Markt Heroldsberg - Wasserversorgung**

Beim Bau bzw. Verlegen der Leitungen sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik, sowie die Satzungen zu beachten.

- Die Lage der Grundstücks- bzw. Anschlussleitung „Wasser“ (ALW), sowie des Wasserzählers, wird grundsätzlich durch den Markt Heroldsberg bestimmt. Die ALW ist nach Möglichkeit auf kürzestem Wege zum Gebäude zu führen.
- Der Anschluss an das Wasserleitungsnetz, einschließlich Lieferung und Verlegung des Zuleitungsrohres außerhalb und Innerhalb des Baugrundstücks bis zur Wasseruhr, erfolgt ausschließlich durch den Markt Heroldsberg.
- Für die Erdarbeiten innerhalb des Baurundstücks, sowie den Einbau der Wanddurchführung, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- Die Erdarbeiten und Leitungsverlegung außerhalb des Baugrundstücks, erfolgen ausschließlich durch den Markt Heroldsberg.
- Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist mit einem Mitarbeiter der Wasserversorgung ein Ortstermin zu vereinbaren um technische Hinweise zur Ausführung der ALW, sowie Ausführungstermine abzustimmen.
- Die ALW zum Gebäude muss frostfrei mit einer Rohrüberdeckung von mind. 1,30 m verlegt werden. Für die Frostsicherheit im Baugrundstück sowie im Gebäude ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- Im erdverlegten Bereich ist die ALW mit einem Trassenwarnband „Wasser“ zu kennzeichnen.
- Die ALW darf nicht überbaut und ohne besondere Schutzmaßnahmen tiefer als die Entwässerungsleitung verlegt werden.
- Die Einführung der ALW in das Gebäude erfolgt mittels einer Mauerdurchführung, welche auch vom Wasserwerk erhältlich ist. Wird eine zugelassene Einzelmauerdurchführung bzw. Mehrspartendurchführung bauseits eingebaut, so muss die Abdichtung der Durchführung ebenfalls bauseits erfolgen. Für bauseits durchgeführte Arbeiten übernimmt der Markt Heroldsberg keine Haftung für Folgeschäden.
- Bei Einzeleinführungen der ALW in das Gebäude bis Nennweite 63 mm Medium Rohr, kann, je nach Mauerwerk, zwischen einer Kernbohrung und dem Einbau eines Mauerdurchführungsrohres gewählt werden.
- Bei der Kernbohrung sowie beim Mauerdurchführungsrohr ist zwingend darauf zu achten, dass der Innendurchmesser 100 mm beträgt. Bei entsprechenden Abweichungen im Durchmesser, sowie auch bei un-runden Bohrungen, muss die Abdichtung bauseits ausgeführt werden.
- Bei Kernbohrungen ist zu beachten, dass die gesamte Leistung (Bohren und Versiegeln der Schnittflächen etc.) bauseits zu erfolgen hat.
- Der Wasserzähler wird durch einen Mitarbeiter der Wasserversorgung grundsätzlich an einer Innenwand, oder je nach Bauart des Gebäudes auch an der Außenwand des Kellers, in einer Höhe zwischen 80 cm und 100 cm über Fertigfußbodenoberkante und grundsätzlich unmittelbar nach der Mauerdurchführung gesetzt. Für interne Wasserzähleranlagen innerhalb eines Gebäudes, müssen mind. 70 – 100 cm Abstand (je nach Leitungsdurchmesser der ALW), gemessen von der Außenwand, zur Verfügung stehen.
- Der Wasserzähler wird unmittelbar nach Fertigstellung der Wasserleitungsinstallation durch einen Mitarbeiter der Wasserversorgung eingebaut.
- Sollten bei der Wasserleitungsinstallation besondere örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen sein, so sind umgehend und rechtzeitig die Mitarbeiter der Wasserversorgung zu verständigen, um „vorbereitende Arbeiten“ berücksichtigt werden können. Zusätzlich anfallende Kosten soll hierdurch vermieden werden.
- Sollten aufgrund der Nichteinhaltung von vereinbarten Terminen mehrmalige Anfahren zur Baustelle notwendig werden, werden die hierfür entstanden Aufwendungen dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- Nach Abschluss der Installationsarbeiten im Gebäude ist die „Fertigstellungsanzeige Wasser“, durch die ausführende Installationsfirma, beim Markt Heroldsberg einzureichen.

## **3. Allgemeine Auflagen und Hinweise Markt Heroldsberg - Wasserversorgung und Entwässerung**

- Die Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die für das Bauvorhaben vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt erteilten Genehmigungsaufgaben sind Bestandteil dieser Auflagen.
- **Im Zeitraum vom 01.10. bis 01.12. und 31.01. bis 31.03. werden bei Lufttemperaturen unter +5° C keine Wasseranschlüsse ausgeführt.** Bei Temperaturen über +5° C werden in vorgenannten Zeiträumen Wasserleitungsarbeiten nur an Nachmittagen ausgeführt. Die vorgenannten Zeiträume können entsprechend den Witterungsverhältnissen geändert werden.
- **Im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. werden grundsätzlich keine Wasseranschlüsse verlegt.**

## **4. Technische Auflagen Markt Heroldsberg - Sonderzähler –**

### **4.1. Sonderzähler Garten (SZG) – Frostfreier Einbau in der Hausinstallation**

- Es werden nur Wasserzähler anerkannt, die durch den Markt Heroldsberg eingebaut wurden.
- Der Einbau des SZG ist grundsätzlich nur in Gartenwasserleitungen statthaft. Der Installateur ist verpflichtet, dies genau zu überprüfen und dem Grundstückseigentümer schriftlich zu bestätigen.
- Für die Zugfestigkeit der Rohrleitung vor und nach dem SZG, ist der Grundstückseigentümer und/oder dessen beauftragte Fachfirma verantwortlich.
- Ist die Hausinstallation mit Press-, Steck- oder Lötverbindungen hergestellt, ist grundsätzlich ein Wasserzählerbügel zu verwenden
- Der SZG muss nach dem Hauptwasserzähler eingebaut werden.
- Am Hauptwasserzähler dürfen bis einschließlich des Ausgangsventiles keine Änderungen vorgenommen werden.
- Die Vorarbeiten (Montage der Wassermesserverschraubungen und Absperrrichtungen) sind vom Grundstückseigentümer zu veranlassen.
- Vor und nach dem SZG sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Zum Schutz des Wassers in der Hausinstallation wird zählerausgangsseitig ein kombiniertes Absperrventil mit Rückflussverhinderer (KFR) oder ein separater Rückflussverhinderer empfohlen.
- Als Wasserzählerverschraubungen sind:
  - a) Wassermesserbügel der Fa. Hydrometer, EWE oder vergleichbarer Hersteller oder
  - b) Wassermessereingangs- und Ausgangsverschraubung (Ausgleichsverschraubung) der Fa. Hydrometer, EWE, Seppelfricke oder vergleichbarer Hersteller,zu verwenden. Die Verschraubungsgröße muß 3/4" (Außengewinde) mit 1" Überwurfmutter sein.
- Die o.g. Materialien können für waagrechten aber auch steigenden Einbau vom Markt Heroldsberg bezogen werden.
- Für den richtigen Abstand von Verschraubung zu Verschraubung sind beim Markt Heroldsberg entsprechende Passstücke leihweise erhältlich.
- Der Abstand des Wasserzählers zur Decke darf nicht unter 50 cm betragen.
- Beim Einbau des SZG in steigende Leitungen ist zu beachten, dass die Fließrichtung von unten nach oben verläuft.
- Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen unverzüglich zu melden.
- Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Frostschäden zu schützen. Insbesondere ist die Gartenleitung, entsprechend der Jahreszeiten vollständig zu leeren.
- Der SZG wird nach Ausführung der Vorarbeiten (unter Beachtung der vorher genannten Punkte) vom Markt Heroldsberg gesetzt. Hierzu vereinbaren Sie unter der vorgenannten Rufnummer einen Montage Termin für den Einbau des Zählers mit einem Mitarbeiter der Wasserversorgung.

### **4.2. Sonderzähler Garten (SZG) – Einbau in die Hausinstallation – direkt am Gartenzapfhahn**

- Es besteht seit dem 01.04.2019, nunmehr die Möglichkeit einen SZG direkt an der Zapfstelle der Gartenleitung zu installieren.
- Diese Zähler werden grundsätzlich vom Markt Heroldsberg geliefert und auf Kosten des Antragstellers eingebaut!
- Der SZG wird einmalig durch den Markt Heroldsberg an der vom Grundstückseigentümer genannten Gartenwasserentnahmestelle angebaut und verplombt. Erst mit Ablauf der Eichgültigkeit wird der Zähler durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes getauscht. Eine Nutzung an verschiedenen Zapfstellen ist daher nicht möglich!
- Für die Montage des SZG an der entsprechenden Gartenwasserentnahmestelle, wird ein Zapfhahn mit einem Schlauchverschraubungsgewinde 3/4" (also 1/2" Zapfhahn) bauseits benötigt.
- In der Regel sind diese SZG sogenannten Trockenläufer und in der Regel als frostfreie Ausführung gebaut. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Frostperiode die restlose Entleerung der Gartenleitung, auszuführen. Ein zusätzlicher Frostschutz für den Wasserzähler wird empfohlen.
- Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen unverzüglich zu melden.
- Für den Einbau des SZG vereinbaren Sie unter der vorgenannten Rufnummer einen Montage Termin mit einem Mitarbeiter der Wasserversorgung.

### 4.3. Sonderzähler Zisterne (SZZ) – Für die genaue Erfassung des Abwassers aus der Brauchwasseranlage

- Für den Einbau des SZZ sind die technischen Hinweise bzw. Voraussetzungen des Sonderzählers "Garten" wie unter Punkt 4.1. beschrieben, analog anzuwenden. Ein Einbau eines SZZ wie unter Punkt 4.2. beschrieben ist nicht möglich.
- Zusätzlich ist vor dem Zähler ein geeigneter Feinfilter einzubauen.
- Der SZZ wird nur dann eingebaut, wenn der Antragsteller eine genaue Erfassung bzw. Abrechnung des anfallenden Abwassers wünscht.
- Der SZZ ist in der Zisternenentnahmeleitung vor dem WC und/oder der Waschmaschine, auf jeden Fall nach den für die Gartenbewässerung eingebauten Entnahmestellen, vorgesehen.
- Wird die Zisterne (z.B. in regenarmen Zeiten) mit Frischwasser gespeist, so muß vor dem Einlauf ein Sonderzähler "Garten" eingebaut werden.
- Die technischen Regeln sind zu beachten (Beschilderung, Entnahmearmaturen, keine direkte Verbindung zu Trinkwasserleitungen, Kennzeichnung der Leitungen, Sicherheitsabstand Einlauf zum höchsten Wasserspiegel in der Zisterne).
- Der SZZ wird nach Ausführung der Vorarbeiten (unter Beachten der vorher genannten Punkte) vom Markt Heroldsberg gesetzt. Hierzu vereinbaren Sie unter der vorgenannten Rufnummer einen Montagetermin für den Einbau des Zählers mit einem Mitarbeiter der Wasserversorgung.

#### **Folgende Anlagen sind dem Antrag in der angegebenen Anzahl beizufügen:**

##### **- Wasserversorgung - Pläne nach § 11 der Wasserabgabesatzung -WAS-**

- Lageplan des Grundstücks - mit Darstellung der Leitungsführung der Anschlussleitung Wasser (M = 1:1000 oder 1:500)  
(zweifach)
- Plan Grundriss Keller - mit Darstellung der Montagewand für den Wasserzähler (M = 1:100)  
(zweifach)
- Berechnungsgrundlagen Anschlussleitung Wasser (in Anlage als Vordruck beigefügt)  
(einfach)
- Baubeschreibung - Auszug aus dem Bauplan  
(einfach)
- Beschreibung von anmeldepflichtigen Sondereinrichtungen wie:  
Feuerlöscheinrichtungen, Anlagen zur Wasseraufbereitung, Regenwassernutzungsanlage (Zisterne), Druckerhöhung, Eigenversorgung (Brunnen).  
(einfach)

##### **- Entwässerung - Pläne nach § 10 der Entwässerungssatzung -EWS-**

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks (M = 1:1000 oder 1:500)  
(zweifach)
- Lageplan Grundriss Keller - mit Verlauf der Leitungen auf dem Grundstück (M = 1:100).  
Bei Kleinkläranlagen: Lageplan, mit Darstellung der Entwässerungsanlage, sowie techn. Beschreibung.  
(zweifach)
- Längsschnitt, bzw. Strangabwicklung aller Leitungen, mit Darstellung aller Schächte und Entwässerungsgegenstände, sowie folgenden Angaben: Gelände - und Kanalsohlenhöhen bezogen auf NN, Kellersohlenhöhen, Leitungsdimension, Rohrmaterial und Gefälle, sowie höchster Grundwasserstand (M = 1:100)  
(zweifach)
- Angaben zu Abwässern die erheblich von der Beschaffenheit von häuslichem Abwasser abweichen, wie: Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Betriebsvorgänge, Höchstzufluss, Zeiten der Einleitung, Vorbehandlung, Bemessungsnachweis, Zahl der Beschäftigten und Bewohner.  
Bei eigener Abwasservorbehandlung sind die Angaben durch einen wasserwirtschaftlichen Betriebsplan, sowie durch entsprechende Pläne und technische Beschreibung der Abwasserbehandlung zu ergänzen.  
(einfach)